

# Satzung Badminton-Verein Wesel "Rot-Weiss" e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Badminton-Verein Wesel " Rot - Weiss " e.V., Sitz in Wesel, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Badminton-Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist in das Amtsregister des Amtsgerichts Wesel lt. Beschluss vom 25.Aug. 1959 unter der Nummer 0208 (früher -148) eingetragen.  
**Das Vereinsregister wird gem. amtlicherseits erfolgter Umstellungsänderung ab 2009 beim Amtsgericht Duisburg, Vereinsregister, unter der Nummer 30 208 geführt.**

## § 2 Zwecke und Ziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

1. Die Mitgliedschaft im Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sitz Mülheim soll weiterhin durch die Teilnahme an Verbands- und Gesellschaftsspielen aufrechterhalten werden.
2. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft im Stadtsportverband Wesel e.V.
3. Zur Erfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zu den Fachverbänden ergebenden Verbindlichkeiten ist der Verein verpflichtet.

## § 5 Mitgliedschaft und Datenschutz

1. Mitglied im Badminton-Verein Wesel "Rot - Weiss " e.V. kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen, wobei bei Jugendlichen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag vermerkt sein muss.
3. Der Antrag wird dem Vorstand vorgelegt, der über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden hat.
4. Bei Ablehnung entscheiden nur besondere Gründe, die dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden müssen. Gegen diese Ablehnung kann er innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem das Antragsformular ordnungsgemäß unterschrieben einem Vorstandsmitglied übergeben wird und der Vorstand über die Annahme (§ 5 Abs.3 ) entschieden hat

Sie endet a) durch Austritt b) durch Ausschluss c) durch Tod

- zu a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen an den Vorstand erfolgen, wobei für Jugendliche § 5 Abs. 2 sinngemäß gilt. Er wird erst wirksam, wenn evtl. Beitragsrückstände restlos beglichen und keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- zu b) Ein Ausschluss kann nur vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach Anhören des betreffenden Mitglieds erfolgen. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung besteht eine Einspruchsfrist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung.

6. Soweit Geldstrafen bzw. Ordnungsgebühren durch Verbandsorgane gegen Einzelmitglieder verhängt werden, sind diese von den betreffenden Mitgliedern zu entrichten. Soweit satzungsgemäß der Verein zur Zahlung herangezogen wird, ist der Verein durch Vorstandsbeschluss (einfache Stimmenmehrheit) berechtigt, Rechtsmittel anzuwenden, um die Erstattung durch das Einzelmitglied zu erlangen.
7. Gründe für einen Ausschluss oder Sperre können sein
  - a) eine Handlungsweise, die dem Ansehen des Vereins schadet,
  - b) unsportliches Verhalten den anderen Vereinsmitgliedern gegenüber,
  - c) ein Rückstand in der Begleichung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger Forderungen nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung.
8. Bei Ausschluss gilt für offene Verpflichtungen § 5 Abs. 5 zu a) sinngemäß
9. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche, personenbezogene Daten aus dem Aufnahmeantragsformular in Folge dieser Mitgliedschaft gespeichert und für vereinsinterne Zwecke verarbeitet. Für z.B. Statistiken / Jubiläen werden auch Daten gespeichert nach dem Ausscheiden aus dem Verein. Zugriff auf diese Daten haben die Vorstandsmitglieder vom BV Wesel Rot-Weiss und ggf. im Auftrage des Vorstands tätige Personen für vereinsinterne Zwecke. Der Verein veröffentlicht Daten / Bilder seiner Mitglieder z.B. auf der Vereins-Homepage, in Programmheften oder in der Presse, soweit vorher kein Widerspruch erfolgt ist. Ein späterer Widerspruch gilt für zukünftige Veröffentlichungen. Soweit erforderlich dürfen die personenbezogenen Daten, die z.B. für Turnier- oder Mannschaftsmeldungen erforderlich sind, weitergegeben werden..

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, einen Monatsbeitrag und erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge ( z.B. Umlagen / Pflichtstundeneinheiten ), die von der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Umlagen dürfen dabei eine Höhe von 40,00 € je Mitglied und Kalenderjahr nicht überschreiten.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt bei Senioren, Studenten, Auszubildenden ab 18 Jahre  
DM 50,-, **ab 1.1.2002 = EURO 25,00**  
Die Aufnahmegebühr beträgt bei Schüler bis 14 Jahre, Jugend von 14-18 Jahre, Spieler(innen) über 18 Jahre bei denen die schulische Erstausbildung (nicht Berufsschule) noch nicht abgeschlossen ist  
DM 30,-, **ab 1.1.2002 = EURO 15,00.**
3. Maßgebend für die Höhe des Beitrages bzw. Umlagen / Pflichtstundeneinheiten ist die Anlage 1 zur Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten zu zahlenden Beitrag zu entrichten.
5. Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder zu zahlende Pflichtstundeneinheiten gem. Anlage 1 der Satzung entsprechend per Bankeinzugsverfahren abgebucht. Eine Einzugsermächtigung mit Angabe der Bankverbindung wird vom Mitglied, bzw. seinem gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten mit dem Aufnahmeantrag erteilt

Kann der beauftragte Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht abgeschlossen werden, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

In Ausnahmefällen sind die Beiträge, Aufnahmegebühr mit der Abgabe des Aufnahmeantrages zu zahlen. Folgebeiträge sind im Voraus in Höhe eines Quartalsbeitrages unaufgefordert bis zum 15. des ersten Monats eines jeden Kalenderquartals dem Kassierer zu übergeben, bzw. auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen.

6. Durch regelmäßige und pünktliche Zahlungen erwirbt das Mitglied das Recht, an den vereinsinternen Übungsstunden, Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilzunehmen, vereinseigene Geräte zu benutzen und als Mitglied die " Sport-Unfall-Versicherung", der der Verein angeschlossen ist, in Anspruch zu nehmen.
7. Die Beiträge werden zur Erfüllung der Vereinsverpflichtungen und zur Bestreitung des sportlichen Betriebes verwandt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendordnung - in der Fassung der Anlage 2 zur Satzung.

## § 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
  - a) wenn dies der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt;
  - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
4. Zu den Hauptversammlungen lädt der Vorstand schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung kann auch entsprechend per E-Mail erfolgen, soweit eine E-Mail-Adresse bekannt ist. Für die Abgabe der aktuell gültigen E-Mail-Adresse hat das Mitglied bzw. der Erziehungsberechtigte zu sorgen.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung Anträge zur Hauptversammlung zu stellen. Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden, bzw. seinem Vertreter spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.
6. Aufgaben der Hauptversammlungen sind besonders:
  - a) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes;
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, mit Ausnahme des Jugendwarts;
  - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, mit Ausnahme des Jugendwarts und des Jugendausschusses gemäß Jugendordnung;
  - d) Änderung der Satzung;
  - e) Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr, evtl. Umlagen und Pflichtstundeneinheiten;
  - f) Fassung aller grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein, den Vorstand und seine Tätigkeit.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber vollständig und pünktlich nachgekommen sind.
10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart zu unterschreiben.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Geschäftsführer
Kassenwart/Kassierer	zwei Beisitzern.	
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der Genannten wahr genommen wird, von denen einer ein Vorsitzender sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre im wechselweisen Rhythmus gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

Wahl für zwei Jahre ab 1973: 1. Vorsitzender, Kassenwart, 1. Beisitzer und Jugendwart durch Anwendung der Jugendordnung.

Wahl für zwei Jahre ab 1974: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Sportwart, Sozialwart, Pressewart, 2. Beisitzer.

Wahl für zwei Jahre ab 1978: Frauenwart
4. Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins verantwortlich.
5. Der Vorstand kann für verschiedene Sparten des Vereins beratende Vorstandsmitglieder bestimmen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder Kassenwart zu unterzeichnen ist.

7. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.
8. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

#### **§ 10 Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig hält oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder Kassenwart zu unterzeichnen sind.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Mitgliederkreis, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die unmittelbare Wiederwahl einer der beiden Kassenprüfer ist zulässig. Die Amtszeit eines Kassenprüfers darf aber nicht länger als zwei hintereinanderliegende Jahre betragen.

#### **§ 12 Beschlussfassung**

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder Kassenwart zu unterzeichnen ist.

#### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung. Sie sind in der Einladung an die Mitglieder ausdrücklich anzukündigen.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen nur ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich waren. Derartige Satzungsänderungen machen jedoch die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit notwendig.

#### **§ 14 Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, aufgelöst werden, wenn der Beschluss mit einer 3/4-Stimmenmehrheit gefasst wird.
2. Ist die Versammlung beschlussunfähig, kann sie sich vertagen und ohne Einhaltung von Fristen eine neue Hauptversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Nach der beschlossenen Auflösung des Vereins sind alle Verbindlichkeiten vom Vorstand zu erledigen. Das dann noch verbleibende Vereinsvermögen ist nach § 3 dieser Satzung zu verwenden.

#### **§ 15 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Nach Satzungsänderung tritt diese Satzung am 09. Sept. 2021 / Amtsgerichteintragung am 08. Nov. 2021, die Jugendordnung gem. Anlage 2 zur Satzung am 10. Mai 2019 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Wesel, den 08. Nov. 2021

Jürgen Göbeler  
1. Vorsitzender

Uwe Steiof  
Geschäftsführer